

Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB)

Vom 3. Mai 1993 (Stand 1. Juli 1993)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf die §§ 5, 19 Absatz 1 litera b) und Absatz 2 litera b) des Energiegesetzes vom 4. September 1990¹⁾ (EnG), Artikel 33 der Verordnung über eine sparsame und rationelle Energienutzung des Bundesrates vom 22. Januar 1992²⁾ (Energienutzungsverordnung; ENV)

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹⁾ Auf Leistungen nach dieser Verordnung besteht kein Rechtsanspruch. Leistungen können nur im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite gewährt werden.

²⁾ Beiträge sollen in erster Linie für Vorhaben geleistet werden, die der Bund gestützt auf den Energienutzungsbeschluss vom 14. Dezember 1990³⁾ (ENB) mitunterstützt und die dem Energiekonzept entsprechen.

³⁾ Die staatlichen Leistungen können bestehen aus Investitionsbeiträgen, Zinskostenbeiträgen, rückzahlbaren zinslosen Darlehen und Betriebsbeiträgen.

2. Beitragsarten

§ 2 Beiträge für Information, Beratung, Ausbildung (§§ 3, 5 Abs. 2 lit. d) EnG, Art. 8, 9 ENB, Art. 19, 20 ENV)

¹⁾ Beiträge werden an den Betrieb neutraler Informations-, Beratungs- und Auskunftsstellen geleistet, an denen sich die Gemeinden finanziell beteiligen. Bei interkantonalen Fachstellen kann auf Gemeindebeteiligungen verzichtet werden.

²⁾ Der Kanton fördert Beratungsstellen, die einem flächendeckenden und regionalen Konzept entsprechen.

³⁾ Beiträge werden an Ausbildungsveranstaltungen geleistet, die der Information oder der Ausbildung zur rationellen Energieanwendung dienen.

¹⁾ BGS [941.21](#).

²⁾ SR [730.01](#).

³⁾ SR [730.0](#).

941.24

§ 3 *Erneuerbare Energien und Abwärme* (§ 5 Abs. 2 lit. a) und e) EnG, Art. 11, 12 ENB, Art. 23 ENV)

¹ Beiträge können geleistet werden an Anlagen, Methoden und Vorkehrungen zur Energiegewinnung aus Sonne, Wind, Biomasse (inkl. Holz), Umgebungs- und Erdwärme, Abfällen und weiteren erneuerbaren Energieträgern sowie im Hinblick auf die rationelle und umweltschonende Verwendung fossiler Brennstoffe.

² Das Vorhaben muss von öffentlichem Interesse sein. Es soll die wirtschaftliche, vielseitige und umweltschonende Energieversorgung fördern. Ortsfeste Vorhaben sollen für die Region wegweisend sein und dürfen den regionalen oder den kommunalen Energiekonzepten nicht zuwiderlaufen.

§ 4 *Pilot- und Demonstrationsanlagen* (§ 5 Abs. 2 lit. b) EnG, Art. 10 Abs. 2 ENB, Art. 22 ENV)

¹ Beiträge an Pilot- und Demonstrationsanlagen müssen in Ergänzung zu Artikel 22 ENV folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Das Projekt muss im öffentlichen Interesse stehen, und das zu erprobende Produkt oder Verfahren muss ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvoll sein;
- b) es müssen angemessene Eigenleistungen erbracht werden;
- c) es muss eine hinreichende Instrumentierung und Auswertung der Messresultate vorgesehen werden.

§ 5 *Gemeinschaftsanlagen* (§ 5 Abs. 2 lit. c) EnG)

¹ Beiträge können geleistet werden an die Abklärung und Planung von Anlagen für mehr als 200 kW Leistung.

² Als Gemeinschaftsanlage gelten Projekte, die von mehreren Parteien getragen werden.

§ 6 *Lufthygienische Untersuchungen* (§ 5 Abs. 2 lit. f) EnG)

¹ Die Beiträge werden so festgesetzt, dass die Inhaber von beitragsberechtigten Anlagen bei den gesetzlich notwendigen Untersuchungen keinen Nachteil gegenüber Inhabern von herkömmlichen Anlagen erleiden.

² An Nachkontrollen werden keine Beiträge geleistet.

3. Vollzug

§ 7 *Beitragsgesuche und Auskunftspflicht*

¹ Gesuche haben alle für die Überprüfung der gesetzlichen, technischen und betrieblichen Voraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Artikel 23 ENV gilt sinngemäss.

² Gesuchsteller müssen dem Kanton alle erforderlichen Auskünfte erteilen, Einsicht in die einschlägigen Akten und Zutritt an Ort und Stelle gewähren.

³ Wo es besondere Umstände erfordern, kann ein Prüfungsbericht auf Kosten des Gesuchstellers verlangt werden.

§ 8 Verfahren

¹ Die Gesuche sind bei der Energiefachstelle einzureichen.

² Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des Volkswirtschafts-Departementes über die Gesuche.

³ Wo Bundesbeiträge anbegehrt werden, gilt der Entscheid des Regierungsrates als Stellungnahme an den Bund.

§ 9 Allgemeine Bedingungen

¹ Zinslose Darlehen müssen zurückbezahlt werden, sobald die Anlage wirtschaftlich ist. Betriebsbeiträge und Zinskostenbeiträge werden in begrenzter Höhe und für einen bestimmten Zeitraum gewährt.

² Wenn mit der Ausführung von Anlagen und Vorkehren vor dem Entscheid über die Beitragsgewährung begonnen wird, werden keine Beiträge ausgerichtet. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann das Volkswirtschafts-Departement ohne Präjudiz einem vorzeitigen Arbeitsbeginn zustimmen.

³ Für wesentliche Projektänderungen ist vorgängig die Zustimmung der Energiefachstelle einzuholen.

⁴ Planungsarbeiten sind nach Beginn möglichst ohne Unterbruch zu Ende zu führen. Die Energiefachstelle ist periodisch über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.

⁵ Für die Rückzahlung oder Rückforderungen können angemessene Sicherheitsleistungen verlangt werden.

§ 10 Beitragsbemessung

¹ Beiträge können in der Regel so bemessen werden, dass maximale Bundesbeiträge möglich sind.

² Bei Vorhaben an Bauten mit überdurchschnittlich hohem Energieverbrauch (Elektrizität und Wärme) können die Beiträge angemessen reduziert werden.

³ Beiträge, die aufgrund anderer Gesetze, nationaler Förderungsprogramme etc. für dasselbe Projekt ausgerichtet werden sowie die zumutbaren Eigenleistungen sind zu berücksichtigen.

⁴ Für kleine Sonnenenergie-, Biogas- und Windenergieanlagen gilt der Anhang zu dieser Verordnung.

§ 11 Auszahlung

¹ Die Beiträge werden nach Massgabe der vorhandenen Kredite aufgrund von vollständigen und geordneten Abrechnungsunterlagen nach Abschluss der Arbeiten ausbezahlt.

² Bei umfangreichen Arbeiten kann die Energiefachstelle entsprechend dem Stand der Arbeiten Vorauszahlungen leisten.

§ 12 Verfall und Rückforderung

¹ Noch nicht ausbezahlte Beiträge verfallen und bereits geleistete Beiträge werden zurückgefordert:

- a) sofern mit den Arbeiten nicht innerhalb eines Jahres begonnen wird und sie innert zwei Jahren nicht beendet sind. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen im Vertrag;

- b) wenn die Abrechnung nicht innert eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage oder Abschluss der Planungsarbeiten eingereicht wird;
- c) wenn ein Vorhaben nicht oder nicht ganz realisiert wird;
- d) wenn eine Anlage innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird, wenn die Beiträge zu Unrecht geleistet wurden oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

² Die Rückforderung muss binnen eines Jahres seit Kenntnisnahme des Grundes geltend gemacht werden. Für die Verjährung gelten im übrigen die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

³ In besonderen Fällen, beispielsweise bei Versuchsanlagen, welche die Erwartungen nicht erfüllen, kann das Volkswirtschafts-Departement auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten. Die Energiefachstelle kann die Fristen nach Absatz 1 lit. a und b in begründeten Fällen angemessen verlängern.

4. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

² Bei besonderem öffentlichen Interesse können an Projekte und Anlagen, die bei Inkrafttreten bereits in Realisierung stehen, Beiträge gewährt werden.

Die Einspruchsfrist ist am 23. Juli 1993 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 20. Juli 1993.